

KREIS-NACHRICHTEN

INFORMATIONEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG

AUSGABE 08/2021

Corona: Impftermine unbedingt wahrnehmen! Nicht genutzte Impfangebote gefährden die Impfziele

Firma/ Impfstoffname	Empfohlene Altersgruppe	Impfstofftyp	Nötige Impfungen	Empfohlener Impfabstand	Anwendung	Wirksamkeit**	Lagerung & Kühlung	EU- Zulassung
BioNTech/Pfizer Comirnaty (BNT162b2)	ab 16 Jahren	mRNA + LNP***		3-6 WOCHEN 	 intramuskulär	 bis zu 95 %	*** -90 bis -60 °C 5 Tage bei 2-8 °C	 21. Dez. 2020
Moderna COVID-19 Vaccine Moderna (mRNA-1273)	ab 18 Jahren	mRNA + LNP***		4-6 WOCHEN 	 intramuskulär	 bis zu 94 %	** -25 bis -15 °C 30 Tage bei 2-8 °C	 6. Jan. 2021
AstraZeneca COVID-19 Vaccine AstraZeneca (AZD1222)	18-64 Jahre	Vektor-basiert ChAdOx1, nicht replizierend		9-12 WOCHEN 	 intramuskulär	 bis zu 70 %	* 2-8 °C	 29. Jan. 2021

Diese drei Impfstoffe sind aktuell in Deutschland zugelassen und gelten als wirksam und sicher.

Am vergangenen Wochenende wurde im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier mit jeweils 36 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner ein nahezu identischer Inzidenzwert gemeldet. Zuletzt waren die Neuinfektionen wieder leicht angestiegen. Ob dies ein anhaltender Trend oder nur eine Momentaufnahme ist, kann im Augenblick schwer beurteilt werden. Sicher ist: die Mutationen des Corona-Virus sind auch im Landkreis Trier-Saarburg angekommen. Bis Sonntag wurden mehr als 80 Nachweise der sogenannten britischen

Viren-Mutation B.1.1.7. gemeldet. Knapp ein Drittel aller Neuinfektionen gehen inzwischen auf diesen Virustyp zurück, der deutlich ansteckender sein soll als die ursprüngliche Virusvariante. Rund 340 Personen in Stadt und Kreis galten am Wochenende als infiziert, 15 Patienten wurden stationär behandelt.

Gesundheitsamt appelliert: Impftermine wahrnehmen

Ähnlich wie aus anderen Regionen berichtet wird, werden auch im von der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg betriebenen Impfzentrum in Trier derzeit viele Impftermine kurzfristig abgesagt oder die Patienten erscheinen ohne Absage gar nicht. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Termine, bei denen Patienten der Wirkstoff des Herstellers AstraZeneca verimpft werden

soll. So wurden in der vergangenen Woche mehr als 100 Termine abgesagt oder nicht wahrgenommen.

Die AstraZeneca-Impfungen befinden sich in Zehnergebänden. Nach Anbruch eines solchen Gebäudes können die übrigen Dosen noch sechs Stunden kühl gelagert werden bis sie verbraucht werden müssen. Die Impfkoordinatoren von Stadt und Landkreis mussten bisher keine Impfdosen vernichten, sondern haben kurzfristig Personen aus der Priorität 1 gefunden, deren Impfungen vorgezogen werden konnten. Dies wird jedoch zunehmend schwieriger.

Alle Impfstoffe schützen vor schweren Erkrankungen

Dr. Harald Michels, Leiter des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung, appelliert deshalb an alle Berechtigten, sich auch mit dem Präparat von AstraZeneca impfen zu lassen. „Die Wirksamkeit des Impfstoffs bei einem Schema mit längeren Zeitintervallen zwischen erster und zweiter Impfung ist deutlich besser, als man vermutet. Bei einem längeren Impfschema im Abstand von neun bis zwölf Wochen lag die Impfeffektivität doch bei um die 90 Prozent. Der Impfstoff schützt aber zu 100 Prozent vor schweren Verläufen und Krankenhauseinweisungen“.

Weiteres:

Seite 2 | Ferienprogramm: Anmeldung am 2. März

Seite 2 | Amtliche Bekanntmachung

Seite 3 | Broschüre informiert über Freizeiten

Seite 3 | Sparkasse: Digitalisierung erhält Schub

Seite 4/5 | Amtliche Bekanntmachung

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie täglich unter www.trier-saarburg.de
Termine zum Impfen unter www.impftermin.rlp.de
Tel. 0800 57 58 100

Ferienprogramm: Digitale Anmeldung Angebot der Kreisjugendpflege / Termin am 2. März nicht verpassen

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Kreisjugendpflege Trier-Saarburg in den ersten beiden Wochen der Sommerferien vom 19. bis zum 30. Juli ein Ferienprogramm. Aufgrund der Corona-Situation wird wie im vergangenen Jahr ein Alternativprogramm zum bekannten Ferienspaß angeboten. Die Anmeldungen dafür sind ab dem 2. März um 13 Uhr ausschließlich digital möglich. Der Link wird auf der Internetseite der Kreisjugendpflege unter www.jugendbildungswerkstatt.de/seite/499949/2021 veröffentlicht.

Leider kann aufgrund der Corona-Pandemie der Ferienspaß auch 2021 nicht wie gewohnt angeboten werden. Entsprechend der Corona-Verordnung und der notwendigen Hygienekonzepte müssen die Gruppen verkleinert werden. Außerdem werden sie nicht wie gewohnt unterwegs sein, um Ausflüge zu unternehmen. Das Programm findet vielmehr an elf Standorten im Kreis statt.

Das bedeutet auch, dass die jungen Teilnehmer:innen nicht mit Bussen abgeholt werden können. Wie 2020 können die Eltern ihre Kinder zwischen 8 und 9 Uhr zu den Standorten bringen und abends zwischen 16 und 17 Uhr dort abholen. Auf Basis der Hygienekonzepte muss die Anzahl der Teilnahmeplätze auf etwa 220 Kinder reduziert werden.

Bei der Platzvergabe wird der Eingang der Anmeldung ausschlaggebend sein. Ein Platzanspruch besteht nicht. Der Andrang bei der Ferienaktion ist erfahrungsgemäß groß. Daher sollten die Kinder möglichst früh angemeldet werden. Da zu Beginn des Anmeldevorgangs ein Zeitstempel gesetzt wird und dieses Jahr erstmalig bereits dort alle notwendigen Informationen zu den Kindern abgefragt werden, sollten Eltern und Sorgeberechtigte nach Möglichkeit die Kinder jeweils selbst anmelden. Einen Anmeldezettel wie in den Vorjahren wird es nicht geben.

An der Ferienaktion teilnehmen können Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren. Sofern ein älteres Geschwisterkind dabei ist, darf das jüngere Geschwisterkind bereits im Alter von 7,5 Jahren (geboren vor dem 1. März 2014) mitmachen. Teilnehmen können nur Kinder, die in den kompletten beiden Wochen dabei sind.

Die Kosten belaufen sich für das erste Kind auf 150 Euro. Fahren zwei oder mehr Kinder einer Familie mit, so betragen die Kosten insgesamt 190 Euro. Darin inbegriffen sind die Betreuung der Kinder, Eintrittsgelder, Kosten für Kursleitungen sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Eine Verpflegung der Kinder ist durch die Erziehungsberechtigten durch Proviant zu gewährleisten.

Umsteigen leicht gemacht Mit einem VRT-Ticket Bus, RufBus und Bahn nutzen

Das wissen viele nicht: Wer mit einem VRT-Ticket unterwegs ist, kann mit dem gleichen Ticket sowohl Busse, RufBusse als auch Züge nutzen. Und kann beliebig umsteigen zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln – ganz egal, ob etwa von Bus auf Bus, RufBus auf Bus oder Bus auf Bahn.

Dabei gelten eigentlich nur zwei Bedingungen: Erstens muss das Ticket für den jeweiligen Gültigkeitsbereich gelöst werden und zweitens gelten für EinzelTickets jeglicher Art bestimmte zeitliche Vorgaben (EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 3 gültig für eine Stunde, EinzelTickets ab Preisstufe 4 gültig für bis zu 4 Stunden).

Also, Ticket kaufen – am besten mit dem Smartphone – losfahren und mit dem

gekauften Ticket alle möglichen Verkehrsmittel nutzen.

Gerade in den neuen Busnetzen ist das Umsteigen zwischen einzelnen Linien an sogenannten Anschlusshaltestellen fester Bestandteil. Und das ist auch gut so, denn auf diese Weise stehen erheblich mehr Verbindungen zu Verfügung.

An diesen Haltestellen warten die meisten der ankommenden und abfahrenden Busse beziehungsweise RufBusse aufeinander. Aber auch an den Bahnhöfen wie Trier, Wittlich oder Gerolstein sind die meisten Verbindungen so geplant, dass Fahrgäste mit wenig Wartezeit von der Bahn auf den Bus umsteigen können, um in die jeweiligen Innenstädte zu gelangen.



Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Pressestelle
Verantwortlich
Thomas Müller, Martina Bosch
Tel. 0651-715 -240 / -406
Mail: presse@trier-saarburg.de

Lernmittelfreiheit Online-Antrag bis 15. März

Die Abgabefrist für den Antrag auf Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Schulbuchausleihe) endet am 15. März 2021. Weitere Informationen und Online-Antrag stehen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter www.trier-saarburg.de/ihr-anliegen/schulbuchausleihe zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung Bauausschuss

Der Bauausschuss wurde zu einer Videositzung einberufen für

Donnerstag, 04.03.2021, 17:00 Uhr

Die Sitzung findet aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie in Form einer Videokonferenz statt. Die Sitzung ist via Livestream für die Öffentlichkeit zugänglich. Weitere Informationen zum Livestream sind am Sitzungstag auf der Homepage des Landkreises Trier-Saarburg (www.trier-saarburg.de) zu finden. Wir bitten Sie zu beachten, dass der Livestream nur ab dem öffentlichen Teil möglich ist.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Straßenbaumaßnahme
2. Sanierungsmaßnahme
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil ab ca. 17:15 Uhr

4. K 64 OD Gutweiler - Auftragsvergabe
5. Sanierung der Wärmeversorgungsanlage Levana Schule Schweich - Auftragsvergabe TGA-Planung
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 19.02.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Günther Schartz, Landrat

Gemeinsam wertvolle Erfahrungen sammeln

Kreisjugendpflege stellt Broschüre zu Kinder- und Jugendfreizeiten 2021 vor

Die Corona-Pandemie mit ihren Folgen ist besonders für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine große Herausforderung. Viel Disziplin und Verständnis wurde und wird von der jungen Generation in der derzeitigen Situation gefordert. Auch aus diesem Grund war es der Kreisjugendpflege und vielen weiteren Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe wichtig, wieder Angebote für dieses Jahr in den Ferien zu planen. Eine frisch erschienene Broschüre bietet einen ersten Überblick über diese Ferienaktionen.

Der Landkreis bietet wie im vergangenen Jahr ein Alternativprogramm zum beliebten Ferienspaß in den ersten beiden Wochen der Sommerferien an. Auch ein internationales Workcamp für junge Erwachsene ab 18 Jahren ist im Herbst in Kell am See geplant. Daneben bieten die sechs Verbandsgemeinden mit ihrer Jugendpflege vielfältige Veranstaltungen wie beispielsweise Theaterworkshops, Waldkindertage oder politische Jugendtouren an. Auch andere Einrichtungen wie die Erlebniswerkstatt Saar, die Internationale Freizeit-Jugend oder die Natur Freunde Trier-Quint machen ein abwechslungsreiches Programm.

Überregionale Anbieter sind mit verschiedenen Ferienaktivitäten ebenso in der Broschüre vertreten. Die ersten Aktionen starten bereits Ende März.

„Bei all diesen Angeboten geht es auch um das Lernen, allerdings nicht entlang eines vorgegebenen Lehrplans, sondern durch Jugendliche und Kinder mit- und selbstbestimmt“, so Landrat Günther Schartz. Daher seien die Ferienfreizeiten als außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Teil der Jugendhilfe im Kreis. Bettina Krüdener, Kreisjugendpflegerin, ergänzt: „Im vergangenen Jahr konnten trotz Corona verschiedene Freizeitangebote umgesetzt werden. Das war nur durch die gute Vorbereitung durch die Trägerinnen und Träger möglich“.

Neben den Ferienfreizeiten gibt die Broschüre einen Überblick der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bereich Jugendpflege in den einzelnen Verbandsgemeinden und Einrichtungen.

Die Broschüre kann online auf der Homepage der Kreisjugendpflege unter www.jugendbildungswerkstatt.de

heruntergeladen werden. Weitere allgemeine Informationen geben die Mitarbeiterinnen der Kreisjugendpflege Stefanie Engelke und Anne Luck telefonisch unter 0651-715 400 oder per E-Mail unter jugendpflege@trier-saarburg.de. Für Detailfragen zu den einzelnen Angeboten sind die Kontaktdaten der Trägerinnen und Träger in der Broschüre aufgelistet.



Das Cover der Broschüre

Sparkasse: Digitalisierung erhält starken Schub

Teil 2 der Jahresbilanz 2020 - Auch im Lockdown immer erreichbar

Als wichtiger Partner der Wirtschaft war die Sparkasse Trier 2020 infolge der Corona-Pandemie stark gefordert. Das wurde bei einer digitalen Pressekonferenz deutlich. Insgesamt wurden über 400 Darlehensanträge aus den Corona-Soforthilfe-Programmen von Bund und Land mit einem Volumen von über 40 Millionen Euro zur Liquiditätssicherung bereitgestellt. Dazu kamen ca. 9.000 ausgesetzte Tilgungsraten bei gewerblichen Kunden. Die Beraterinnen und Berater haben während der Krise mit fast 2.500 Unternehmen und Selbständigen Gespräche geführt und gemeinsam mit ihnen individuelle Lösungen erarbeitet.

„Das war eine große Herausforderung – wirtschaftlich und organisatorisch. Uns war dabei wichtig, schnell und unbürokratisch zu unterstützen“, so Martin Grünen, stellvertretender Vorstandsvorsitzender und zuständig für den Bereich

Firmen- und Gewerbetunden. Auch während des Lockdowns im Frühjahr 2020 und aktuell blieben alle Standorte besetzt und die Beraterinnen und Berater waren für ihre Kunden weiterhin telefonisch und per E-Mail wie gewohnt erreichbar. „Zusätzlich bieten wir unseren Kunden auch Beratungen mittels Bildschirmübertragung und Videoberatung an“, erklärt Grünen.

Mehr bargeldloses Zahlen

Bei den Bezahlverfahren hat die Corona-Pandemie das Kundenverhalten stark verändert. Die kontaktlosen Zahlungen mit SparkassenCard und Smartphone stiegen stark an, während die Bargeldverfügungen an den Geldautomaten deutlich zurückgingen.

Die Digitalisierung der Finanzbranche stellt auch die Sparkasse Trier und ihre

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahezu täglich vor neue Herausforderungen. Die Corona-Krise hat die digitale Entwicklung stark beschleunigt. Die Sparkasse Trier hat das Corona-Jahr genutzt, um ihre digitalen Angebote deutlich auszubauen. Im Jahr 2020 besuchten täglich über 22.000 Besucher die Internet-Filiale der Sparkasse Trier.

Kontinuierlich steigend sind auch die Nutzerzahlen der Sparkassen-App. „In 2020 konnten wir monatlich im Schnitt ca. 30.000 Nutzer in unserer mobilen Filiale begrüßen“, so André Polrolniczak, als Vorstandsmitglied verantwortlich für den Privatkundenbereich. Das kontaktlose Bezahlen mit dem Smartphone ist nun auch mit der SparkassenCard möglich. „Von dieser Möglichkeit haben seit Beginn der Corona-Pandemie sehr viele Kundinnen und Kunden Gebrauch gemacht“ so Polrolniczak weiter.



Amtliche Bekanntmachungen

Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums

Der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier haben am 02.02.2021 die Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg; Mitbenutzung einer Kommunalen Einrichtung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen.

Der Text der Zweckvereinbarung wurde vom Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 27.01.2021 beschlossen. Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat dem Text der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung am 01.02.2021 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg Mitbenutzung einer Kommunalen Einrichtung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch Herrn Landrat Günther Schartz, und der Stadt Trier, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe, wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

In Rheinland-Pfalz werden zur Vorbereitung der groß angelegten Impfkampagne gegen das Coronavirus in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Impfzentren eingerichtet. Die Einrichtung und der Betrieb der Impfzentren ist dabei Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaft. Um diese Aufgabe effektiv zu erfüllen und eine zentrale Koordination zu gewährleisten, haben sich der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier dazu entschieden, ein gemeinsames Impfzentrum einzurichten und die Errichtung sowie den Betrieb auf die Stadt Trier zu übertragen. Es handelt sich um die gemeinsame Nutzung einer kommunalen Einrichtung der Stadt Trier im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomZG. Die Stadt Trier hat hierzu nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Trier“) auf einer Fläche von über 2.750,00 m² in der Messeparkhalle des Messeparks Trier, In den Moselauen 1, 54294 Trier, veranlasst. Das Impfzentrum ist betriebsbereit und steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Trier. Diese Zusammenarbeit bietet bereits aufgrund der verkehrsgünstigen Lage der Messeparkhalle und der zur Verfügung stehenden

Parkmöglichkeiten organisatorische und logistische Vorteile. Insbesondere kann auf diese Weise ein sehr hoher Anteil der Bevölkerung am Tag die Corona-Schutzimpfung innerhalb kürzester Zeit verabreicht bekommen.

§ 1

Inhalt der Vereinbarung

1. Die kommunalen Beteiligten vereinbaren, dass der Landkreis Trier-Saarburg das Recht erhält, das von der Stadt Trier betriebene Impfzentrum mitzubeneutzen. Beabsichtigt ist der Betrieb von mindestens zwei Impfstraßen. Bei Bedarf sollen bis zu 16 Impfstraßen errichtet werden, die gleichzeitig im Zwei-Schicht-System betrieben werden können. Geöffnet werden könnte das Zentrum im Extremfall im Zwei-Schichtbetrieb zwischen 6 und 22 Uhr.
2. Der Betrieb des Impfzentrums erfolgt auf Grundlage der Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL in der Fassung vom 21.06.2007/18.10.2007, zuletzt geändert am 20. August 2020.
3. Die Stadt Trier ist Betreiberin des Impfzentrums und hat dieses errichtet. Mit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung gehen alle mit dem Betrieb des Impfzentrums verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Trier als Betreiberin der kommunalen Einrichtung über.
4. Nach jetzigem Kenntnisstand und ausweislich des Schreibens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 12. November 2020 teilen sich Bund und Land Rheinland-Pfalz die Kosten für dieses Impfzentrum hälftig. Sofern Kosten entstehen, die weder hierdurch noch durch die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgedeckt sind, werden diese von den beteiligten Gebietskörperschaften nach Maßgabe von § 3 dieser Vereinbarung gemeinsam getragen.
5. Im Fall des § 1 Abs. 3 Satz 3 stellt die Stadt Trier als Betreiberin des Impfzentrums dem Landkreis Trier-Saarburg die anteiligen Kosten nach den in § 3 beschriebenen Modalitäten in Rechnung. Kosten, die von der Stadt Trier bereits unmittelbar mit dem Land abgerechnet wurden, sind dementsprechend nicht Gegenstand der Kostenabrechnung.

§ 2

Vorherige Vereinbarung

Durch diese Zweckvereinbarung wird der rückwirkend ab dem 01.12.2020 geschlossene Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Impfzentrums ersetzt.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

1. Grundlage für die Berechnung der Höhe einer Kostenerstattung nach § 1 Abs. 3 sind die für den Betrieb und den Rückbau des Impfzentrums tatsächlich angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten, die nicht vom Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder einem sonstigen Dritten übernommen werden. Zu den laufenden Kosten gehören insbesondere folgende Positionen:
 - Kosten für Reinigung
 - Kosten für Bewachung
 - Aufwandsentschädigungen und Kosten für extern eingesetztes Personal (d.h. keine Beschäftigten der Beteiligten)

- Kosten für eingesetztes Personal der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (Abrechnung auf Basis von Arbeitsaufzeichnungen unter Anlehnung an KGSt-Standard „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in aktueller Fassung, wobei bereits konkret abgerechnete Arbeitsplatzkosten bei der Feststellung der Sachkostenpauschale außer Betracht bleiben. Entsprechend des KGSt-Standards wird bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % der Personalkosten und bei Nicht-Büroarbeitsplätzen von 15 % der Personalkosten angesetzt.)
 - Kosten für Verbrauchsmaterial
 - Mietkosten für die angemieteten Räumlichkeiten
 - Kosten für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen während des Betriebs
 - Kosten der Müllentsorgung (insbesondere Entsorgung medizinischer Abfälle)
 - Sonstige Kosten, die der Stadt Trier für den Betrieb des Impfzentrums in Rechnung gestellt werden
 - Versicherungsbeiträge für den Betrieb des Impfzentrums, soweit sie von der Stadt Trier zu zahlen sind.
2. Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner Stand 30.06.2020 (Quelle: Statistisches Landesamt) verteilt.
 3. Die Abrechnung der Kosten für den Betrieb und den Rückbau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Betriebsdauer oder nach Kündigung der Zweckvereinbarung. Die von der Stadt Trier dem Landkreis Trier-Saarburg in Rechnung gestellten Beträge werden binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
 4. Die kostenbegründenden Unterlagen werden dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier auf Wunsch zur Prüfung überlassen. Ein Vor-Ort-Prüfungsrecht wird eingeräumt.

§ 4

Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

1. Die Zweckvereinbarung gilt ab ihrem Wirksamwerden bis zum Ablauf der Betriebsdauer des Impfzentrums bzw. bis zu der Kündigung eines kommunalen Beteiligten oder der einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung durch beide kommunalen Beteiligten.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jedem der kommunalen Beteiligten mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der kommunalen Beteiligten ist jederzeit möglich. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. Die Aufgabendurchführung fällt an die jeweilige Kommune zurück. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Kommt ein kommunaler Beteiligter den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere kommunale Beteiligte das Recht, den Vertrag außerordentlich zum Ende des Monats zu kündigen.

§ 5

Haftung

Für die Haftung wegen Schadenersatz aus dieser Vereinbarung

gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Streitfragen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, bei Erkennen von Regelungslücken sowie bei Änderungsbedarf verpflichten sich die kommunalen Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die beteiligten Gebietskörperschaften nicht ausgeräumt werden können, ist durch einen oder beide kommunale Beteiligte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Vermittlung anzurufen. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden, kann von einer oder beiden kommunalen Beteiligten der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 8

Genehmigungserfordernis und Wirksamwerden

1. Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 KomZG).
2. Die Vereinbarung wird gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 KomZG frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam. Zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung ist die vorherige Übertragung der Aufgabe, Impfzentren einzurichten und zu betreiben, durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Auftragsangelegenheit auf die Kommunen gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 IfSG.

Trier, den 02.02.2021

gez. Günther Schartz, Landrat

gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Impfzentrums zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-2/TR/21a

Trier, den 10.02.2021

Im Auftrag

gez. Christof Pause

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.